

Nachstehender Text gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der einfacheren Darstellung ist jedoch die Satzung nur eingeschlechtlich formuliert.

S A T Z U N G

des Obst- und Gartenbauvereins Kornwestheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Kornwestheim**, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Kornwestheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere aus nachfolgenden Gebieten:

- a) Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
- b) Förderung des Liebhabero Obstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus
- c) Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von §§ 2,17 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen anstreben
- d) Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- e) Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Blumenschmuck, Gartenbau und Grüngestaltung
- f) Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Diese Ziele werde erreicht durch:

- a) Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- b) Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren. Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte, Rundfunk und Fernsehen
- d) Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung
- e) Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks- Orts- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e. V.(LOGL)

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein ist mit seinen Einzelmitgliedern unmittelbares Mitglied des Kreisverbands für Obst, Garten und Landschaft Ludwigsburg e. V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. (LOGL), Stuttgart angeschlossen.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht das Ziel des Vereins. Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein, im Arbeitskreis Erwerbsobstbau beim Kreisverband oder in einer anderen Organisation z.B. Obstbauring auf Orts- Kreis- oder Gebietsebenen zusammengefaßt sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V. wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Familienmitgliedschaften sind möglich.
- b) Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.
- c) Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass das Mitglied die Satzung vollinhaltlich anerkennt.
- d) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; er kann vorher den Ausschuss hören. Die Aufnahme wird durch Aushändigung der Satzung bestätigt.
- e) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres zu erklären ist.
- b) Durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtung gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- c) Durch den Tod.
- d) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vor derselben beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- c) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- e) die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
- f) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung einzusetzen.
- g) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht zu entrichten.
- h) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

§ 7 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder.
- b) durch Einnahmen aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen.
- d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Mittelbeschaffungen nach den Ziffern b) bis d) dürfen nicht Hauptzweck des Vereins sein. Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist auf 1. Februar des betreffenden Jahres fällig. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Ausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Sprechers des Vorstandes durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sich insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- d) die Wahl des Vorstandes (§11), des Ausschusses (§10) und der Kassenprüfer.
- e) Beschluss von Satzungsänderungen soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich erscheinen.
- f) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand oder vom Ausschuss zu Entscheidung vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn der Ausschuss dies beschließt,
- b) wenn mindestens 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. In diesen Fällen hat der Vorstand längstens binnen 2 Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

§ 10 Der Vorstand

- a) Vorstand des Obst- und Gartenbauvereins besteht aus dem Sprecher des Vorstandes und drei Stellvertretern. Diese nehmen die Aufgaben des Vertreters des Sprechers des Vorstandes, des Kassiers und des Schriftführers wahr. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Sprecher des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand des Vereins und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem Wahlgang auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Ausschusssitzung, die Mitgliederversammlung und die sonstigen Tagungen des Vereins. Er ist den Organen des Vereins verantwortlich.
- b) Der Schriftführer hat Niederschriften über Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen, die vom Sprecher des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und die Entscheidung zu enthalten.
- c) Der Kassier hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen und darüber dem Ausschuss zu berichten. Die Jahresrechnung ist jährlich zu prüfen.
- d) Der Vorstand beruft die Delegierten des Vereins für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes für Obst-, Garten und Landschaft e. V. Ludwigsburg nach vorheriger Anhörung des Ausschusses

§ 11 Der Ausschuss

Allgemeines

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Sprecher des Vorstandes steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Ausschussmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Rechte und Pflichten

- a) Beschlussfassung über die sich im laufenden Geschäftsjahr ergebenden Angelegenheiten, u. a. Bestimmung von Ort, Zeit, und Tagesordnung der Veranstaltungen.
- b) Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- c) Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Entgegennahme des Kassenberichts.
- f) Ausarbeitung von Wahlvorschlägen.
- g) Vorbereitung von Satzungsänderungen.
- h) Aufstellung von Geschäftsordnungen.
- i) Einsetzen von beratenden Ausschüssen.
- j) Unterstützung des Vorstandes in der Vereinsführung.

Einberufung und Beschlussfassung

Der Ausschuss wird vom Vorstand mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Mitgliederversammlung

gewählten Mitglieder des Ausschusses anwesend und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

§12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache erfolgt die Abstimmung zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kornwestheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken (§2) verwenden soll.

**Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 2010 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.**